



Merkblatt über die Kindesanerkennung in der Schweiz

Nr. 152.1

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Kindesanerkennung in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Voraussetzungen?

Sind Sie der biologische Vater eines Kindes und mit der Kindsmutter nicht verheiratet, so können Sie Ihr Kind anerkennen. Besteht jedoch bereits ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, ist die Kindesanerkennung nicht möglich.

Ein Kind, das vor Ablauf von 300 Tagen nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird, kann erst anerkannt werden, nachdem das von Gesetzes wegen geltende Kindesverhältnis zum verstorbenen Ehemann der Mutter gerichtlich aufgehoben worden ist.

Ein adoptiertes Kind kann nicht anerkannt werden.

Wenn Sie ein Kind im Wissen, dass Sie nicht dessen biologischer Vater sind, anerkennen, machen Sie sich strafbar, denn dieses Verhalten hat eine Falschbeurkundung im Zivilstandsregister zur Folge (Erschleichung einer falschen Beurkundung).

2. Wann?

Sie können Ihr Kind vor oder nach dessen Geburt anerkennen, die Kindesanerkennung unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung. Im Interesse Ihres Kindes empfiehlt es sich jedoch, die Kindesanerkennung bereits vor dessen Geburt vorzunehmen.

Heiratet die Mutter zwischen dem Zeitpunkt der Kindesanerkennung und der Geburt des Kindes einen anderen Mann, wird die Kindesanerkennung hinfällig, da der Ehemann der Mutter von Gesetzes wegen als Vater des Kindes gilt.

3. Wo?

Die Kindesanerkennung ist auf dem Zivilstandsamt vorzunehmen.

Sind der Vater, die Mutter und das Kind Schweizer Bürger, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, kann die Kindesanerkennung auf jedem beliebigen Zivilstandsamt erfolgen.

In allen anderen Fällen (d.h. wenn eine der betroffenen Personen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren Wohnsitz im Ausland hat) ist das Zivilstandsamt am Geburtsort oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes bzw. am Wohnsitz oder am Heimatort der Mutter oder des Vaters für die Kindesanerkennung zuständig.

4. Benötigte Dokumente?

Sofern Ihre Personenstandsdaten bereits im Personenstandsregister erfasst sind, benötigen Sie für die Kindesanerkennung lediglich einen gültigen Identitätsausweis und eine Wohnsitzbescheinigung. Das für die Kindesanerkennung zuständige Zivilstandsamt informiert Sie diesbezüglich. Sind Ihre Personenstandsdaten noch nicht im Personenstandsregister erfasst, informiert Sie das zuständige Zivilstandsamt über die beizubringenden Dokumente.

Sind Sie minderjährig, stehen Sie unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Massnahme getroffen, so können Sie Ihr Kind nur mit schriftlicher Zustimmung Ihres gesetzlichen Vertreters anerkennen.

Wollen Sie das Kind einer ausländischen Mutter, deren Personenstandsdaten im Personenstandsregister noch nicht erfasst sind, anerkennen, sind zudem alle notwendigen Dokumente in Bezug auf die Aufnahme der Mutter und des Kindes (wenn es sich nicht um eine vorgeburtliche Anerkennung handelt) in das Personenstandsregister beizubringen. Das zuständige Zivilstandsamt berät Sie diesbezüglich.

5. Wie?

Sie erscheinen persönlich auf dem Zivilstandsamt, geben die benötigten Dokumente ab, erklären, dass Sie der Vater des Kindes sind und unterzeichnen die Anerkennungserklärung. Es empfiehlt sich, mit dem Zivilstandsamt vorgängig einen Termin zu vereinbaren.

Für die Kindesanerkennung werden vom Zivilstandsamt Verwaltungsgebühren erhoben.

6. Wirkungen

Als Folge der Kindesanerkennung ist das Kindesverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Kind rechtlich begründet mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Haben Sie Ihr Kind bereits vorgeburtlich anerkannt, so entsteht das Kindesverhältnis zu Ihnen mit der Geburt. Bei einer Mehrlingsgeburt bezieht sich Ihre vorgeburtliche Anerkennung auf alle Kinder.

Die Anerkennung hat keinen automatischen Erwerb der elterlichen Sorge zur Folge. Solange Sie mit der Mutter Ihres Kindes nicht verheiratet sind, hat diese die alleinige elterliche Sorge, es sei denn, die Kindesschutzbehörde hat Ihnen die alleinige elterliche Sorge übertragen. Zusammen mit der Mutter können Sie jedoch anlässlich der Kindesanerkennung beim Zivilstandsamt – oder zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes – die gemeinsame elterliche Sorge für Ihr Kind erklären (siehe dazu Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt, Nr. 152.3).

7. Name des Kindes

In Bezug auf den Namen des Kindes gilt es zu unterscheiden, ob es Ihr erstes gemeinsames Kind ist oder ob Sie mit der Mutter bereits weitere gemeinsame Kinder haben:

Ist das Kind, welches Sie anerkannt haben, das erste gemeinsame Kind, so wirkt sich die Anerkennung nicht auf die Namensführung des Kindes aus. Zusammen mit der Mutter können Sie nach der Anerkennung die gemeinsame elterliche Sorge über das Kind vereinbaren und erklären (siehe dazu Merkblatt über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, Nr. 152.3) und danach eine Namenserklärung bezüglich den Namen des Kindes auf dem Zivilstandsamt abgeben (siehe dazu Merkblatt über die Namensklärungen nach Schweizer Recht, Nr. 153.3). Bei vorgeburtlicher Anerkennung und Vereinbarung der gemeinsamen elterlichen Sorge erklären Sie und die Mutter mit der Geburtsmeldung schriftlich, welchen ihrer Ledignamen ihr Kind tragen soll.

Haben Sie und die Mutter des Kindes bereits ein gemeinsames Kind und haben sie für jenes bestimmt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so erhält das Kind mit der Anerkennung den gleichen Namen wie jenes andere gemeinsame Kind. Es kann also sein, dass Ihr Kind im Zeitpunkt der Geburt den Ledignamen der Mutter erworben hat und nun infolge der Anerkennung neu Ihren Ledignamen erwirbt.

Besitzt Ihr Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit oder lebt es im Ausland, kann die Kindesanerkennung unter Umständen infolge Anwendung ausländischen Rechts Auswirkungen auf seinen Namen haben. In Bezug auf die Möglichkeiten der Namensführung Ihres Kindes informieren Sie sich bitte bei dem für die Entgegennahme der Kindesanerkennung zuständigen Zivilstandsamt.

8. Schweizer Bürgerrecht, Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Das Kind einer Schweizerin ist von Geburt an Schweizer Bürgerin oder Bürger. Die Kindesanerkennung durch einen Schweizer Vater hat in diesem Fall keinen Einfluss auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes. Wurde die elterliche Sorge beiden Eltern übertragen und erklären diese für das Kind, dass es den Ledignamen des Vaters tragen soll, so erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, sofern dieser Schweizer Bürger ist.

Ist das Kind hingegen nach dem 31. Dezember 2005 von einer ausländischen Mutter geboren worden, erwirbt es durch die Anerkennung durch den schweizerischen Vater das Schweizer Bürgerrecht und sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2006 von einer ausländischen Mutter geboren und von einem schweizerischen Vater anerkannt wurden, kann um erleichterte Einbürgerung ersucht werden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das Bundesamt für Migration, Abteilung Bürgerrecht, 3003 Bern-Wabern.